

# Allgemeine Ausstellungsbedingungen

## Anmeldevoraussetzungen

Der Teilnahme kann nur mittels eines Anmeldeformulars erfolgen. Dieses muss ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bei der Veranstaltungsleitung eingereicht werden. Die Veranstaltung findet in zu dem in den Anmeldeunterlagen vermerkten Terminen und Räumen statt. Der Veranstalter hat die Betreuung | Durchführung der Ausstellung der top Messebau GmbH übertragen.

## Ausstellungsgüter

Alle Exponate sind in der Anmeldung auszuführen. Die Firmen können sich nicht auf die Zulassung bei vorangegangenen Veranstaltungen berufen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zusage zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen der Angaben erteilt wurde, oder die Zulassungsvoraussetzungen entfallen.

## Standflächenvermietung

Der Aussteller erhält nach der Annahme seiner Anmeldung eine Bestätigung. Die genaue Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter nach dem offiziellen Anmeldeschluss. Eine Garantie auf die Zuweisung der Ausstellungsfläche aus vorangegangenen Veranstaltungen kann nicht gegeben werden. Der Veranstalter legt im Anmeldeformular eine Standmindestgröße fest. Eine auch teilweise Übertragung der Rechte aus der Zulassung auf Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

## Standgestaltung

Der Veranstalter hat mit der vom ihm beauftragten Vertragspartners „top Messebau GmbH“ die Bestimmungen über Standbau und Standgestaltung festgelegt, zu deren Einhaltung der Aussteller verpflichtet ist. Zusätzliche Einbauten und Ausstattungen gehen zu lasten des Ausstellers und sind mit der beauftragten Messebaufirma abzusprechen. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, die vom Vertragspartner mietweise überlassenen Ausstattungsgegenstände zu bekleben, zu bohren oder zu nageln. Bei Zuwiderhandlung wird der Aussteller regresspflichtig gemacht.

## Rücktrittsrecht

Firmen, die angemeldet sind, und vom Veranstalter die schriftliche Zusage erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis bis zum offiziellen Anmeldeschluss kostenfrei entlassen werden. Nach diesem Termin schuldet der Aussteller, unabhängig von einem Schadensnachweis des Veranstalters, die Zahlung in Höhe von 35 % der Standkosten.

## Zahlungskonditionen

Der Mieter ist verpflichtet, die Gesamtsumme bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an den Veranstalter zu überweisen.

## Haftungsausschluss und Versicherung

Der Veranstalter ist lediglich verpflichtet, während der Öffnungszeiten der Ausstellung für eine Einlass/- Auslasskontrolle zu sorgen. Es findet keine Bewachung sowohl während des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltungslaufzeit statt.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche während des Auf- und Abbau, An- und Abtransports sowie während der Veranstaltung auftretenden Schäden, Verluste am ausstellereigenen oder gemieteten Gut. Schäden an Personen, die durch den Aussteller oder sein Personal verursacht werden, auch wenn ein Verschulden des Ausstellers oder seiner Hilfspersonen nicht vorliegt.

Der Aussteller haftet für Beschädigungen z.B. durch Anstriche oder Bekleben von Hallenteilen, Klebstoffreste auf dem Hallenboden, nageln oder bohren in Böden, Wände oder Decken.

Jedem Aussteller wird empfohlen, sich gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Diebstahl, Feuer- und Transport zu versichern.

## Gastronomie

Es ist den Ausstellern nicht gestattet, eigene gastronomische Versorgung vorzunehmen.

Diese muss ausschließlich über den hauseigenen Catering-Service erfolgen. Bei Nichtbeachtung wird ein Betrag von € 150,00 in Rechnung gestellt.

November 2016